



# Der Initiativtext mit Erklärungen

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

**Art. 101a |**

**Verantwortung von Unternehmen**

1 |

**Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.**

*Dies ist der allgemeine Grundsatz der Initiative. Damit wird der Bund ermächtigt und beauftragt, in allen Rechtsbereichen Massnahmen zu ergreifen, damit die Wirtschaft Menschenrechte und Umwelt respektiert.<sup>1</sup>*

2 |

Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit **satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz** nach folgenden Grundsätzen:

*Diese Bestimmung regelt den Geltungsbereich der Initiative: Von der Initiative betroffen sind Konzerne mit Sitz in der Schweiz. Bei dessen Definition stützt sich die Initiative auf völkerrechtliches Vertragsrecht gemäss dem Lugano-Übereinkommen.*

- *Der satzungsmässige Sitz ergibt sich aus den Gesellschaftsstatuten.*
- *Die Hauptverwaltung liegt am Ort, an dem die Willensbildung und die unternehmerische Leitung der Gesellschaft erfolgen. Sie weicht deshalb v.a. bei Domizilgesellschaften («Briefkastenfirmen») vom satzungsmässigen Sitz ab.*
- *Die Hauptniederlassung ist dort, wo ein erkennbarer tatsächlicher Geschäftsschwerpunkt liegt oder wo sich bedeutende Personal- und Sachmittel befinden. Es ist folglich möglich, dass ein Unternehmen mehrere Hauptniederlassungen hat.<sup>2</sup>*

a. Die Unternehmen haben **auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren**; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards **auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden**; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; **eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen**;

*Bei der Definition, welche fundamentalen Rechte Konzerne auch im Ausland zu respektieren haben, orientiert sich die Initiative hauptsächlich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Gemäss Prinzip 12 umfassen die **international anerkannten Menschenrechte** im Minimum die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zusammen mit ihren wichtigsten Umsetzungsinstrumenten:*

- *dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II),*
- *dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I)*
- *sowie den acht Kernübereinkommen der International Labour Organization (ILO).<sup>3</sup>*

*Bei den internationalen **Umweltstandards** handelt es sich um Normen, die ausserhalb des staatlichen Rechtssetzungsverfahrens zustande gekommen sind, u.a. Völkerrecht (z.B. Montreal-Abkommen zum Schutz der Ozonschicht), internationale Organisationen (z.B. die Nachhaltigkeitsstandards der International Finance Corporation) sowie nichtstaatliche Standards (z.B. ISO-Standards).<sup>4</sup>*

***Kontrollierte Unternehmen** sind typischerweise die Tochtergesellschaften von Konzernen. In Einzelfällen kann aber eine Gesellschaft auch ausserhalb ihres Konzerns eine andere Gesellschaft kontrollieren, z.B. via ökonomische Beherrschung. Ein Beispiel: Wenn ein Schweizer Unternehmen einziger Abnehmer eines Zulieferers ist, kann das auch ein Kontrollverhältnis darstellen.<sup>5</sup>*

Die folgenden Fussnoten verweisen auf die «Erläuterungen zur Eidgenössischen Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“». Sie können unter [www.konzern-initiative.ch/downloads](http://www.konzern-initiative.ch/downloads) heruntergeladen werden.

<sup>1</sup> Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.1.1 Zweckartikel und allgemeiner Bundesauftrag (Absatz 1).

<sup>2</sup> Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.2.2 Räumlicher Geltungsbereich.

<sup>3</sup> Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.3.1 International anerkannte Menschenrechte.

<sup>4</sup> Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.3.3 Internationale Umweltstandards.

<sup>5</sup> Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.5 Haftung für fehlende Sorgfalt im Kontrollverhältnis (Buchstabe c), Abschnitt D) Kontrolle.



b. Die Unternehmen sind zu einer **angemessenen Sorgfaltsprüfung** verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, **die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechenschaft über ergriffene Massnahmen abzulegen**; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; **der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt; bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen**;

Die Einführung einer **Sorgfaltsprüfungspflicht** ist das Herzstück der Konzernverantwortungsinitiative. Die UNO-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze definieren die «*menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung*» mit folgendem Dreischritt: Risiken identifizieren, Massnahmen ergreifen, darüber berichten. Die Initiative übernimmt dieses Instrument und weitet es, in Einklang mit völkerrechtlichen Grundsätzen, auf die Umwelt aus. Umweltverträglichkeitsprüfungen, wie sie beispielsweise in den OECD-Leitsätzen festgehalten sind, entsprechen weitgehend dem Prozess einer Sorgfaltsprüfung.

**Kleine und mittlere Unternehmen** sind grundsätzlich von der Initiative ausgenommen, es sei denn, sie seien in einem Hochrisikosektor tätig. Beispiele für solche Hochrisikosektoren sind der Abbau oder Handel von Rohstoffen wie Kupfer oder Gold sowie der Handel mit Diamanten oder Tropenholz. Der Bundesrat muss periodisch überprüfen, welche Branchen als Hochrisikosektoren einzustufen sind.<sup>6</sup>

c. Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards **in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht** haben; sie **haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben**, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre;

Wer ein Unternehmen kontrolliert, soll diese Kontrolle auch zur Verhinderung von Verletzungen von international anerkannten Menschenrechten und Umweltstandards ausüben. Deshalb verlangt die Initiative eine Haftung des Schweizer Konzerns für Schäden, die von ihm kontrollierte Unternehmen (typischerweise Tochterunternehmen) im Ausland verursachen.

Da die Geschäftsherrenhaftung im Obligationenrecht (Art. 55 OR) diesen Vorgaben am nächsten kommt, ist der Initiativtext dieser Bestimmung nachgebildet. Es handelt sich demnach um eine **zivilrechtliche Haftung**. Hat eine Tochterfirma eines Schweizer Konzerns die Menschenrechte verletzt, können die Opfer die Mutterfirma in der Schweiz auf Schadenersatz verklagen. Die Geschädigten müssen dazu vor Gericht den erlittenen Schaden, dessen Widerrechtlichkeit und einen adäquaten Kausalzusammenhang beweisen können.

Wenn dies gelingt haben Konzerne immer noch die Möglichkeit, **sich aus der Haftung zu befreien**: falls sie nachweisen können, dass sie alle geforderte Sorgfalt angewendet haben, um diesen konkreten Schaden zu vermeiden. Auch dieser Mechanismus ist der Geschäftsherrenhaftung nachgebildet und findet sich auch in anderen Schweizer Haftungsnormen wieder.<sup>7</sup>

d. Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a – c erlassenen Bestimmungen **gelten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht**.

Schon heute gehören internationale Zivilhaftungsfälle in der Schweiz zum Alltag der Gerichte. Allerdings wird von Schweizer Gerichten in diesen Fällen oft ausländisches Recht, konkret das Landesrecht des Ortes, wo der Schaden erfolgte, angewendet.

Deshalb stellt Buchstabe d sicher, dass die Bestimmungen der Initiative im Schadenfall auch wirklich zur Anwendung kommen. Von der Initiative nicht geregelte Elemente (z.B. die Höhe des Schadenersatzes) sind davon nicht betroffen und können (gemäss den Bestimmungen des internationalen Privatrechts) auch weiterhin nach ausländischem Recht beurteilt werden.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.4 Sorgfaltsprüfungspflicht (Buchstabe b).

<sup>7</sup> Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.5 Haftung für fehlende Sorgfalt im Kontrollverhältnis (Buchstabe c).

<sup>8</sup> Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.2.2 Räumlicher Geltungsbereich, Abschnitt B) Anwendbares Recht.